



Verordnung

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
im Gebiet der Stadt Meppen

Stand: 29.03.2002

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Räumlicher und zeitlicher Umfang der Reinigungspflicht	2
§ 2	Art der Straßenreinigung	2
§ 3	Beseitigung von Schnee und Glätte	3
§ 4	Ordnungswidrigkeiten	3

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Flächen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Soweit der Stadt Meppen nach ihrer Straßenreinigungssatzung vom 18.09.1975 (Amtsblatt für den Landkreis Meppen Nr. 22 vom 01.11.1975) in der jeweils geltenden Fassung die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die dort aufgeführten Straßen durch. In Fußgängerbereichen führt die Stadt Meppen die Reinigung täglich durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der vorgenannten Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie mittwochs und sonnabends so durchzuführen, dass die Sauberkeit jeweils mit dem folgenden Tage gewährleistet ist. Fallen diese Tage auf einen Feiertag, so gilt der vorhergehende Wochentag als Reinigungstag. Die Reinigungspflicht erstreckt sich von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnmitte. Bei den in Absatz 2 aufgeführten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zum Fahrbahnrand und auf die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut. Ist ein Grünstreifen bzw. unbefestigter Straßenseitenraum vorhanden, ist dieser regelmäßig zu mähen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung z. B. durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist die Befeuchtung mit Wasser verboten.
- (4) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen.

§ 3 Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege und die Radwege mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Schneeräumungspflicht erstreckt sich auf die Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 8.30 bis 20.00 Uhr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und den Geh- und Radwegen sowie auf den Fußgängerüberwegen mehr als zumutbar behindert wird. Der aufgeschichtete Schneewall ist an einer oder mehreren Stellen für den Abfluss des Schmelzwassers zu durchbrechen. Die Gossen sind, soweit möglich, schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 8.30 bis 20.00 Uhr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen die Gehwege und die etwa vorhandenen Radwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und etwa vorhandenen Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so ausreichend von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist als Zugang zum Fahrbahnrand ein ausreichend breiter Streifen von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 3 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM, entsprechend 5.000,00 €, geahndet werden.

Stadt Meppen